



## Neuvorgänge - Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 04. November 2015

Vorlagen-Nr. 15-A-50-0004

### Entbürokratisierung

Kostenersparnis durch Bürokratieabbau im Bereich Gewährung von Nachteilsausgleichen.

Die Stadt Wiesbaden gewährt schwerbehinderten Menschen in verschiedenen Bereichen Nachteilsausgleiche bzw. ist nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die ausführende Behörde.

Grundlage zur Gewährung ist die Vorlage eines amtlichen Schwerbehindertenausweises. Die Ausweise haben, je nach Art der Behinderung eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer. Die Schwerbehindertenausweise können mit der Dauer ‚unbefristet‘ ausgestellt werden.

Die Parkausweise (Rollstuhlfahrersymbol) für schwerbehinderte Menschen werden von der Stadt Wiesbaden unserer Kenntnis nach nur befristet ausgestellt - für 5 Jahre. Zuständig ist die Kfz - Zulassungsstelle bzw. das Bürgerbüro.

Ebenso wird die Befreiung von der Hundesteuer (Blindenführhund) nur befristet- auf 2 bis 3 Jahre. Zuständig ist das Steueramt.

Vorschlag: Die Stadt Wiesbaden gewährt die Nachteilsausgleiche mindestens mit einer Gültigkeitsdauer analog der Dauer, wie sie im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist. Es könnten dadurch Personal- und Sachkosten eingespart werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wäre kundenfreundlich.

---

### Beschluss Nr. 0161

1. Die Ausführungen von Herrn Stein (Kassen- und Steueramt) zur befristeten Befreiung von der Hundesteuer werden zur Kenntnis genommen. Demnach wird wegen der Aktualität von notwendigen Statistiken die Befreiung lediglich auf 3 Jahre befristet. Danach werden die Hundebesitzer angeschrieben und können die Verlängerung auch postalisch beantragen.
2. Die Ausführungen von Frau Faßbender (Bürgeramt) zur befristeten Ausstellung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen werden zur Kenntnis genommen. Wegen einer neuen, seit April 2009 geltenden Verwaltungsvorschrift wurde die bis dahin unbefristete Ausstellung von Parkausweisen auf 5 Jahre begrenzt. Es wird betont, dass die Angelegenheit auch per Post erledigt werden kann.
3. Der Magistrat wird gebeten, alle Fälle von Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen für aufzulisten und jeweils mitzuteilen ob ein persönliches Erscheinen des Betroffenen für eine entsprechende Antragstellung notwendig ist. Es wird gebeten, auch beim LWV nachzufragen um die Fälle zu ermitteln, für die das Land zuständig ist.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2015

Dr. Völker  
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .11.2015

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .11.2015

Dezernat II  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
zu Ziffer 3

Dezernat VII  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
zu Ziffer 1 und 2

Gerich  
Oberbürgermeister